



Satzung

Präambel:

Alle in dieser Satzung beschriebenen Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter, zur Vereinfachung ist jeweils nur die männliche Form angegeben. Jedes der beschriebenen Gremien ist erst Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.

§1 Klassensprecher

(1) Klassensprecher vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse gegenüber ihren Lehrern, der SV und nach außen.

Aufgabe der Klassensprecher ist es bei Konflikten innerhalb der Klasse oder mit Lehrern zu vermitteln oder externe Vermittler (z.B. aus dem SV-Team) einzuschalten. Außerdem sind die Klassensprecher die Vertretung der Klasse in der SV-Vollversammlung und geben Informationen der SV an die Schüler weiter.

(2) Jede Klasse der Sekundarstufe I wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei Klassensprecher und zwei Stellvertreter getrennt voneinander nach dem Gruppenwahlverfahren auf eine Amtszeit von einem Jahr. Hierbei ist jeder anwesende Schüler der Klasse Stimmberechtigt.

(3) Alle Mitglieder der Klasse haben - unabhängig von ihrem Geschlecht - das gleiche Recht als Klassensprecher oder Stellvertreter zu kandidieren und gewählt zu werden.

(4) Eine Abwahl von Klassensprechern vor Ende der Amtszeit ist nicht vorgesehen.

(5) In der Sekundarstufe II wählt jeder Kurs zu Beginn jedes Schuljahres einen Kursprecher. Die Regelungen zu diesem entsprechen denen zu den Klassensprechern, außer, dass es nur einen Kursprecher und einen Stellvertreter gibt und diese nicht Teil der SV-Vollversammlung sind.

§2 Jahrgangsstufensprecher

(1) Die Jahrgangsstufensprecher einer Stufe sind alle gleichberechtigt und nehmen die Aufgaben von Klassensprechern in der Sekundarstufe II wahr. Außerdem leiten sie die Vorbereitungen für alle mit dem Abitur ihrer Jahrgangsstufe verbundenen Festlichkeiten und Aktionen.

(2) Die Anzahl der Jahrgangsstufensprecher einer Stufe ist abhängig von der Anzahl der Schüler der Stufe. Für jede angefangenen 20 Schüler ist ein Jahrgangsstufensprecher zu wählen.

(3) Die Jahrgangsstufensprecher werden zu Beginn jedes Schuljahres auf einer vom SV-Team organisierten Stufenversammlung nach dem Gruppenwahlverfahren auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Hierbei dürfen alle anwesenden Schüler der Stufe kandidieren und wählen. Alle Kandidaten, die nicht gewählt wurden, gelten au-

tomatisch in der Reihenfolge ihres Stimmenverhältnisses als Vertreter der Jahrgangsstufensprecher.

(4) Eine Abwahl von Jahrgangsstufensprechern vor Ende der Amtszeit ist nicht vorgesehen.

§3 SV-Lehrer

(1) Die SV wird in der Regel durch zwei SV-Lehrer beratend unterstützt. Sie nehmen an SV-Vollversammlungen, Sitzungen des SV-Teams und Schulkonferenzen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Die Versammlungsleitung bei SV-Vollversammlungen oder Sitzungen des SV-Teams, bzw. der Schülersprecher bei Schulkonferenzen hat die Möglichkeit, die SV-Lehrer von der Versammlung dauerhaft oder vorübergehend auszuschließen.

(3) Beide SV-Lehrer werden gemeinsam zu Beginn jedes Schuljahres nach dem Gruppenwahlverfahren von der SV-Vollversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

(4) Jeder Lehrer hat die Möglichkeit, als SV-Lehrer zu kandidieren. Hierzu wird mindestens zwei Wochen vor der Wahl eine Liste im Lehrerzimmer ausgehängt auf der jeder Lehrer seine Kandidatur eintragen kann.

(5) Die SV-Lehrer können eine Sondersitzung des SV-Teams nach ihrem Bemessen einberufen, bei der sie die Sitzungsleitung innehaben.

§4 SV-Team

(1) Das SV-Team übernimmt die inhaltliche Arbeit der SV und vertritt diese auf der Schulkonferenz. Zudem bestimmt es die Vertreter der Schülerschaft in anderen schulischen Gremien, wie Fachkonferenzen und Arbeitsgruppen. Das SV-Team muss die SV-Vollversammlung über alle Vorgänge innerhalb der SV informieren.

(2) Das SV-Team besteht aus 12 Schülern der Jahrgangsstufe 7 bis zur Qualifikationsphase 2.

(3) Das SV-Team wird jedes Jahr zu Beginn des zweiten Halbjahrs nach dem Gruppenwahlverfahren von der SV-Vollversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Hierbei dürfen alle anwesenden Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis zur Qualifikationsphase 2 kandidieren. In Ausnahmefällen ist eine Kandidatur in Abwesenheit möglich. Alle Kandidaten, die nicht gewählt wurden, gelten automatisch in der Reihenfolge ihres Stimmenverhältnisses als Nachrücker für die Schulkonferenz.

(4) Das SV-Team hält regulär einmal in der Woche eine Sitzung ab, zu der der Schülersprecher oder ein vom Schülersprecher legitimierter Sitzungsleiter alle Mitglieder des SV-Teams, die SV-Lehrer und ggf. Gäste schriftlich einlädt.

(5) Sollte ein Mitglied des SV-Teams extremes Fehlverhalten aufweisen kann, nachdem dieser drei mal auf einer Sitzung protokolliert darauf hingewiesen wurde, ein Abwahl-Antrag gestellt werden. Über diesen Antrag wird geheim innerhalb des SV-Teams abgestimmt. Um ihn an zu nehmen darf maximal ein Stimmberechtigter gegen die Abwahl stimmen oder sich enthalten. Sollte der Abzuwählende entschuldigt fehlen wird die Abstimmung vertagt.

§5 Schülersprecher

(1) Der Schülersprecher übernimmt die Leitung der SV und des SV-Teams. Seine Aufgabe ist es, das SV-Team zu koordinieren und als Ansprechpartner für alle zur Verfügung zu stehen.

(2) Der Schülersprecher wird jedes Jahr zu Beginn des zweiten Halbjahrs von der SV-Vollversammlung nach dem Einzelwahlverfahren auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Separat hierzu werden auf derselben SV-Vollversammlung zwei stellvertre-

tende Schülersprecher nach dem Gruppenwahlverfahren auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

(3) Als Schülersprecher oder stellvertretender Schülersprecher kandidieren kann nur, wer Mitglied des SV-Teams und Stimmberechtigter der SV-Vollversammlung ist.

(4) Tritt ein Schülersprecher vor Ende seiner Amtszeit zurück oder wird er nach §4 Absatz 5 abgewählt, wird er bis zur nächsten Vollversammlung gleichberechtigt durch seine beiden Stellvertreter ersetzt. Auf der nächsten Vollversammlung wird dann für den Rest der Amtszeit ein neuer Schülersprecher gewählt.

(5) Tritt ein Stellvertretender Schülersprecher vor Ende seiner Amtszeit zurück oder wird er nach §4 Absatz 5 abgewählt, fällt er ersatzlos weg. Auf der nächsten SV-Vollversammlung wird dann für den Rest der Amtszeit ein neuer Stellvertretender Schülersprecher gewählt.

§6 SV-Vollversammlungen

(1) Die SV-Vollversammlung ist das höchste Gremium der SV. Sie tagt auf Einladung des SV-Teams mindestens zweimal jährlich, jeweils zu Beginn eines Halbjahrs.

(2) Stimmberechtigt sind aus jeder Klasse der Sekundarstufe I die beiden Klassensprecher und die Jahrgangsstufensprecher jeder Jahrgangsstufe der Sekundarstufe II. Sollte eine von diesen Personen verhindert sein, kann sie durch einen seiner Vertreter ersetzt werden.

(3) Jeder Schüler der Schule kann bei vorheriger Anmeldung beim SV-Team an einer SV-Vollversammlung teilnehmen. Außenstehende (z.B. Lehrer) haben die Möglichkeit, beim SV-Team eine Teilnahme zu beantragen. In beiden Fällen sind die Personen nur passiv stimmberechtigt.

(4) Alle Stimmberechtigten müssen Spätestens zwei Wochen vor der SV-Vollversammlung schriftlich zu dieser eingeladen werden. Gäste müssen sich spätestens 1 Woche vor der SV-Vollversammlung anmelden oder die Teilnahme beantragen.

§7 Unter- und Mittelstufenversammlungen

(1) Unter- und Mittelstufenversammlungen werden in regelmäßigen Abständen vom SV-Team organisiert und dienen ausschließlich der Erstellung eines Meinungsbilds. Sie sind nicht beschlussfähig.

(2) Mitglieder der Unterstufenversammlung sind alle Klassensprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie vom SV-Team eingeladene Gäste.

(3) Mitglieder der Mittelstufenversammlung sind alle Klassensprecher der Jahrgangsstufen 7 bis 9 sowie vom SV-Team eingeladene Gäste.

§8 Personenwahlen

(1) Personenwahlen der SV werden nach zwei verschiedenen Wahlverfahren durchgeführt: Dem Gruppen- und dem Einzelwahlverfahren. Sollte bei einer Wahl nicht eindeutig geregelt sein, welches Verfahren angewandt wird, stimmen alle Wahlberechtigten offen darüber ab.

(2) Im Vorfeld jeder Wahl wird durch eine offene Abstimmung vom SV-Team ein Wahlleiter bestimmt. Der Wahlleiter muss Schüler oder Lehrer der Schule sein. Er erklärt allen Stimmberechtigten das Wahlverfahren, leitet die Auszählungen und gibt das Ergebnis bekannt. Der Wahlleiter darf selbst nicht bei der Wahl antreten und muss Neutralität wahren.

Alle Kandidaten bekommen vor der Wahl die Möglichkeit, sich, und ggf. seine Ziele und Programme kurz vorzustellen.

(3) Beim Gruppenwahlverfahren werden alle Plätze gleichzeitig und geheim gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie es zu vergebene Plätze gibt. Sollte ein Stimmberechtigter mehrere Stimmen für einen Kandidaten abgeben oder ins-

gesamt zu viele Stimmen abgeben, werden alle Stimmen dieses Stimmberechtigten ungültig. Sollte ein Stimmberechtigter zu wenige Stimmen abgeben, gelten alle seine übrigen stimmen als Enthaltungen. Gewonnen haben die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Hierzu reicht eine relative Mehrheit. Sollte das Wahlergebnis nicht Eindeutig sein, kann eine Stichwahl durchgeführt werden. Über das Wahlverfahren dieser Stichwahl entscheidet der Wahlleiter.

Es ist möglich in einer geheimen Abstimmung einen Teil oder alle der zu vergebenen Plätze, durch die Bestätigung bisheriger Inhaber dieser der Ämter, zu belegen.

(4) Beim Einzelwahlverfahren wird ein Platz einzeln geheim Gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat exakt eine Stimme. Sollte ein Stimmberechtigter mehrere Stimmen abgeben, werden alle seine Stimmen ungültig. Gewonnen hat der Kandidat mit den meisten Stimmen. Sollten mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen und kein anderer Kandidat mehr Stimmen als diese haben wird eine Stichwahl durchgeführt. Über das Wahlverfahren dieser Stichwahl entscheidet der Wahlleiter

(5) Nach jeder Wahl werden die Sieger gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Tun sie dies nicht werden die Plätze die sie belegt hätten neu gewählt.

§9 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann mit der Mehrheit von 66,6% der Stimmberechtigten auf einer SV-Vollversammlung verändert werden.

(2) Satzungsänderungsanträge kann jeder Schüler der Schule stellen und sind mindestens drei Wochen vor der SV-Vollversammlung beim SV-Team einzureichen und müssen jeder Einladung beiliegen.